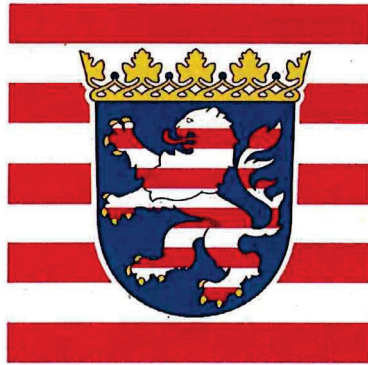


HESSEN



Verordnung
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die
Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Rothenkirchen II und III“
in der Gemarkung Rothenkirchen der Marktgemeinde Burghaun,
Landkreis Fulda

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 84), und der §§ 33 und 76 Absatz 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Rothenkirchen II und III“ (Gewinnungsanlagen-ID 631012.017) in der Gemarkung Rothenkirchen der Marktgemeinde Burghaun, Landkreis Fulda, zu Gunsten der Marktgemeinde Burghaun – Eigenbetrieb Gemeindewerke – ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

Zone	I	Fassungsbereich,
Zone	II	Engere Schutzzone,
Zone	III	Weitere Schutzzone.

- (2) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000
Detaillkarte im Maßstab 1:5.000

Anlage 1;
Anlage 2

und der Aufzählung nach § 3.

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung;**
Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blauabsetzung;
Zone III = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung.

- (3) Die Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden ist in der

Karte der potenziellen Nitrataustragsgefährdung der Böden, im Maßstab 1:5.000, Anlage 3 dargestellt.

- (4) Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der

Karte der mittleren potenziellen Nitrataustragsgefährdung, Bezug: Katasterparzellen, im Maßstab 1:5.000, Anlage 4

in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:

Grundstücke mit geringer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 2) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger grüner Farbgebung.

Grundstücke mit mittlerer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger gelber Farbgebung.

Grundstücke mit hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger orangener Farbgebung.

Grundstücke mit sehr hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 5) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger roter Farbgebung.

- (5) Die Schutzgebietskarten nach Absatz 2 (Anlagen 1 und 2) sowie die Karten nach Absatz 3 (Anlage 3) und Absatz 4 (Anlage 4) sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten und die Karten nach Absatz 3 und 4 werden bei folgenden Behörden verwahrt:

Regierungspräsidium Kassel
-Obere Wasserbehörde-
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld;

Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Burghaun
Schlossstraße 15
36151 Burghaun;

Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Haunetal
Konrad-Zuse-Platz 6
36166 Haunetal.

Sie können dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

- (6) Die im Staatsanzeiger veröffentlichte Orientierungskarte im Maßstab 1:25.000 ist nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Zone I „TB Rothenkirchen II“:
Flurstück 66 teilweise, Flur 1, Gemarkung Rothenkirchen.
- (2) Zone I „TB Rothenkirchen III“:
Flurstück 52 teilweise, Flur 3, Gemarkung Rothenkirchen.

(3) Zone II „TB Rothenkirchen II“:

Fluren 1, 2, 3 und 15 jeweils teilweise, Gemarkung Rothenkirchen;

(4) Zone II „TB Rothenkirchen III“:

Fluren 1 und 15 jeweils teilweise, Gemarkung Rothenkirchen.

(5) Zone III:

Gemarkung Rothenkirchen teilweise, Marktgemeinde Burghaun und Gemarkung Wehrda teilweise, Marktgemeinde Haunetal.

§ 4

Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen.

In der Zone III sind verboten:

1. der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird;
2. der Neubau oder die wesentliche Änderung von Bahnlinien;
3. das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
4. die Ausweisung von Industriegebieten, soweit in den Betrieben und Anlagen im großen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. in Raffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken, Kraftwerken);
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird (z. B. Tankstellen);
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet,

hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;

7. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe (ausgenommen Abwasser) außerhalb eines Werksgeländes;
8. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV)“ stehen;
9. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik sowie der Umgang in Arztpraxen, Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen;
10. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Boden und den Untergrund;
11. das Errichten und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch eine Leckerkennung mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfung (bei Altanlagen) erbracht ist.

Sofern nicht in der jeweils gültigen Anlagenverordnung (AwSV) weitergehende Prüfpflichten vorgegeben werden, hat eine Dichtigkeitsprüfung unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;

12. die Lagerung von organischen Düngern und Silage in Anlagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen und verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden, mit Ausnahme einer kurzzeitigen ordnungsgemäßen Zwischenlagerung von Ballensilage;
13. die Lagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen. Zulässig ist eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Dauer von bis zu 6 Monaten, solange das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Der Standort der Zwischenlagerung ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. das Lagern von wassergefährdenden Abfällen und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien außerhalb von Anlagen;

15. Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Deponieren. Hiervon ausgenommen sind Grünabfallsammel- und -schredderplätze, sofern fachbehördlich festgestellt wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch die Anlagen nicht zu besorgen ist;
16. die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdenden Materialien auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet;
17. Wiederverfüllung von Grundwasseraufschlüssen. Davon ausgenommen ist die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern der Erdaushub nachweislich keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthält. Das Verbot gilt nicht, sofern fachbehördlich festgestellt worden ist, dass durch die Wiederverfüllung der Grundwasserschutz verbessert wird;
18. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
19. die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben mit Bodenmaterial oder sonstigen natürlichen Mineralgemischen, sofern diese wassergefährdend sind;
20. das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz nachgewiesen ist;
21. Bergbau, mit Ausnahme für den untertägigen Abbau von Steinsalz und Sohle, wenn dieser bereits vor Festsetzung des Wasserschutzgebietes zugelassen wurde;
22. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Insbesondere betrifft dies auch Sand-, Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche;
23. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen, sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt;

24. Erdwärmesonden zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf;
25. Freilegen von Grundwasser;
26. das direkte Einleiten von Abwasser und auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser;
27. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:

- a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
- b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen.

Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist;

28. Gebäude und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet oder im Schutzgebiet in einer Abwasserbehandlungsanlage ausreichend behandelt wird (§ 4 Lfd. Nr. 27 bleibt unberührt);
29. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
30. das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst;

31. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen;
32. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
33. militärische Übungen;
34. der Bau oder die bauliche Änderung von Schießplätzen oder Schießständen im Freien;
35. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen;
36. das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen;
37. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen;
38. die Waldrodung (Waldumwandlung) und über die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung hinausgehende Kahlschläge von mehr als einem Hektar, sofern keine natürlichen Ursachen (Sturmschaden, Schaden durch Trockenheit oder Schädlingsbefall) diese erforderlich macht.

§ 5

Verbote in der Zone II

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Wassergewinnung gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit unbelastetem Natursteinmaterial befestigte Feld- und Forstwege;

4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
5. das Anlegen und Erweitern von Parkplätzen;
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, sowie Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien, sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen sowie die Anlage von Futterstellen für Wildtiere;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen;
12. das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Fischteichanlagen;
13. militärische Anlagen;
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
 - a) des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dafür geeigneten und zugelassenen Transportbehältern,
 - b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
 - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen sowie in land-, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen;
15. Volksfeste;
16. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen;

17. das Durchleiten von Abwasser;
18. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
19. Kleingärten;
20. jegliche Lagerung von organischem Dünger und Silage mit Ausnahme einer kurzzeitigen ordnungsgemäßen Zwischenlagerung von Ballensilage;
21. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;
22. die Waldrodung und Kahlschlag/Kahlhieb;
23. Nassholzkonservierung und forstwirtschaftliche Holzlagerplätze. Ausgenommen hiervon bleibt die vorübergehende Lagerung in Brennholzpoldern sowie die vorübergehende Holzlagerung an LKW-fähigen Wegen für die Holzabfuhr im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft.

§ 6

Verbote in der Zone I

Die Zone I muss den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage/n und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in den §§ 9 und 11 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III in Abhängigkeit von der jeweiligen festgelegten Stufe der Nitrataustragsgefährdung (NAG-Stufe) der Katasterparzelle folgende Regelungen:

Zeichenerklärung für die nachstehende Tabelle:

X = geltende Regelung gemäß der Einstufung der Katasterparzelle in die jeweilige NAG-Stufe

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
1	Allgemeine Regelungen				
1.1	Die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes und die Düngung im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes bedarfsgerecht gemäß den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen. Die Bewirtschafter landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen müssen flurstücksbezogene Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung, die in Hessen die Zuständigkeit für die Fachrechtskontrollen innehat, (oder in begründeten Einzelfällen ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger) hinzuzuziehen.	X	X	X	X
1.2	Vor Vegetationsbeginn ist für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit* der pflanzenverfügbare Stickstoffgehalt des Bodens durch eine repräsentative Bodenuntersuchung zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Bewirtschaftungseinheit* vorzunehmen.		X	X	X

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
	Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und für Flächen, die nicht gedüngt werden. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>				
1.3	Für die Durchführung der Düngung ist für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit* ein Düngesplan aufzustellen. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>	X	X	X	X
1.4	Für die Bemessung der Höhe der Stickstoffdüngung ist beim Einsatz von organischen Nährstoffträgern vor dem Aufbringen der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Untersuchungsmethoden vom Betriebsinhaber zu bestimmen und belegen. Es ist mindestens eine jährliche, bei Festmist eine dreijährliche Messung bzw. Untersuchung vorzunehmen. Die Mess- bzw. Untersuchungsergebnisse sind sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.		X	X	X
2	Düngung von Ackerland				
2.1	Auf Ackerland dürfen Düngemittel/Stoffe (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>	X			
2.2	Auf Ackerland dürfen Düngemittel/Stoffe (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>		X		
2.3	Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 14. September Düngemittel/Stoffe (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und		X		

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
	stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* nur zur Saat der nachstehend genannten Folgekulturen bis zur Höhe des aktuellen Düngbedarfes, jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff bzw. 30 kg Ammoniumstickstoff je Hektar, aufgebracht werden: Zwischenfrüchte mit Futternutzung sowie Raps oder Feldfutter bei einer Aussaat bis 14. September. Die Düngegabe hat kurz vor der Aussaat zu erfolgen. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>				
2.4	Auf Ackerland dürfen Düngemittel/Stoffe (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* vom 1. August bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>			X	X
2.5	Die letzte Stickstoffgabe bei Getreide darf nur bis spätestens zum Entwicklungsstadium BBCH 49 mit maximal 50 kg nicht stabilisiertem Gesamtstickstoff/ha vorgenommen werden.			X	
2.6	Die letzte Stickstoffgabe bei Getreide darf nur bis spätestens zum Entwicklungsstadium BBCH 39 mit maximal 40 kg nicht stabilisiertem Gesamtstickstoff/ha vorgenommen werden.				X
2.7	Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum vom 01. September bis zum 30. November nicht aufgebracht werden.	X	X		
2.8	Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum vom 01. August bis zum 30. November nicht aufgebracht werden.			X	X
2.9	Der Einsatz von Düngemitteln/Stoffen (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* wird auf insgesamt 120 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr beschränkt. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>		X		
2.10	Der Einsatz von Düngemitteln/Stoffen (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger) mit wesentlichem Gehalt an			X	

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
	Stickstoff* wird auf insgesamt 100 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr beschränkt. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>				
2.11	Der Einsatz von Düngemitteln/Stoffen (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* wird auf insgesamt 80 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr beschränkt. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>				X
2.12	Der gemessene Gesamtstickstoffgehalt ist wie folgt in der Düngeplanung und Nährstoffbilanz anzurechnen: • Schweinegülle: 70 % im Aufbringungsjahr, 20 % im Folgejahr, • Rindergülle: 60 % im Aufbringungsjahr, 20 % im Folgejahr, • Jauche: 90 % im Aufbringungsjahr, • Gärreste flüssig: 60 % im Aufbringungsjahr, 20 % im Folgejahr, • Gärreste fest: 30 % im Aufbringungsjahr, 15 % im Folgejahr, • Hühner-trockenkot: 60 % im Aufbringungsjahr, 15 % im Folgejahr, • Festmist (außer Schwein): 25 % im Aufbringungsjahr und je 15 % in den drei Folgejahren, • Festmist (Schwein): 30 % im Aufbringungsjahr und je 15 % in den drei Folgejahren, • Kompost/Grüngut: 10 % im Aufbringungsjahr und je 15 % in den drei Folgejahren.		X	X	X

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
	Bei jährlicher organischer Düngung sind die gemessenen Gesamtstickstoffgehalte abzüglich der nach DüV zulässigen Aufbringungsverluste anzurechnen.				
3	Leguminosenanbau				
3.1	Im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht zulässig. Gezielte Maßnahmen sind: • Anbau von Untersaaten, • Getreidebestellung bis zum 15. September nach flacher Bearbeitung, • Nachbau von Stickstoffzehrern, wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia, • Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung oder umbruchlos in Direktsaat.		X	X	
3.2	Futterleguminosen dürfen nur im Gemengeanbau mit Stickstoffzehrern angebaut werden. Ein Umbruch ist nur im Frühjahr mit sofortigem Nachbau einer stark stickstoffzehrenden Kultur zulässig.			X	X
3.3	Der Anbau von Körnerleguminosen ist verboten.				X
4	Zwischenfruchtanbau				
4.1	Sofern keine Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme, die die Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter regelt oder kein Zwischenfruchtanbau im Rahmen der EU-Agrarförderung mit einer Zwischenfruchtansaat bis zum 15. September erfolgt, ist vor dem Anbau von Sommerungen ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist. Ist eine Zwischenfruchtansaat bis zum 15. September nicht möglich, ist die Bodenruhe bis unmittelbar vor der Aussaat der Sommerung, mindestens jedoch bis zwei Wochen vor der Aussaat sicher zu stellen. Mulchen und Schlegeln von Stoppeln sind erlaubt.		X	X	X
4.2	Soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch erst unmittelbar vor der Aussaat der Sommerung, frühestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Aussaat erfolgen.		X	X	X

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
4.3	Zwischenfruchtansaaten zur Gründüngung und Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine Stickstoffdüngung erhalten.		X	X	X
4.4	Im Zwischenfruchtanbau darf der Leguminosenanteil 30 % (Samenanteil) in der Aussaatmischung nicht übersteigen		X	X	X
4.5	Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit höchstens 50 kg Gesamtstickstoff/ha bzw. 25 kg Ammoniumstickstoff/ha zur Saat gedüngt werden.			X	
4.6	Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit höchstens 30 kg mineralischem Gesamtstickstoff/ha zur Saat gedüngt werden.				X
5.	Mais- und Rapsanbau				
5.1	Bei Mais in Selbstfolgen muss eine Untersaat angebaut werden.			X	X
5.2	Eine Bodenbearbeitung ist erst unmittelbar vor der Bestellung der Folgefrucht zulässig. Eine Randbehandlung (von einer Arbeitsbreite bis max. 9 m) bis max. 5 cm Tiefe ist zulässig.		X	X	X
5.3	Nach Körnerraps ist ein Nachbau von Winterweizen, Winterroggen (nicht jedoch Grünroggen) und Wintertriticale verboten.				X
6	Grünland				
6.1	Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchlos erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.	X	X	X	X
6.2	Auf Grünland dürfen Düngemittel/Stoffe mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff* (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit Ausnahme von Festmistern und Komposten in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>	X			
6.3	Auf Grünland dürfen Düngemittel/Stoffe mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff * (organische und orga-		X	X	X

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
	nisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>				
6.4	Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen. Nach dem letzten Schnitt darf keine Düngung mehr erfolgen.		X		
6.5	Auf Grünland dürfen zur ersten und zweiten Nutzung insgesamt maximal 120 kg Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden. Zur dritten Nutzung dürfen nur noch 30 kg Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden. Nach dem letzten Schnitt darf keine Düngung mehr erfolgen.			X	
6.6	Grünland darf zur ersten Nutzung nur mit 60 kg Gesamtstickstoff/ha, zur zweiten Nutzung nur mit 40 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden. Weitere Düngungen sind nicht gestattet.				X
7	Flächenstilllegung - aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen				
7.1	Aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen sind direkt nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Auf Nr. 4.1 wird hingewiesen.		X	X	X
7.2	Zur Begrünung von mehrjährig aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von einjährigen Brachen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei deren Saatgutanteil in der Aussaatmischung maximal 30 % betragen darf.		X	X	X
7.3	Ein Umbruch von Dauer- und Rotationsbrachen (aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen) ist nur im Frühjahr mit unmittelbarem Nachbau einer Sommerung zulässig.		X	X	X
8	Beweidung				
8.1	Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig und nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn	X	X	X	X

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
	sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuansaat wiederhergestellt werden kann. Vom Verbot ausgenommen ist eine Beweidung mit der Folge einer eventuellen Grasnarbenzerstörung im Radius von etwa 20 Meter um Schutz-hütten, Tränken, Torbereich und Futterstellen.				
8.2	Bei ganztägiger Weidehaltung (Tag- und Nachtweide) von Nutztieren darf eine Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter (z.B. Heu, Stroh, Silage) erfolgen. Andernfalls ist eine Tag- und Nachweidehaltung nicht gestattet.		X	X	X
9	Sonstiges				
9.1	Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, hierunter fällt auch der Anbau schnell wachsender Baumarten zur energetischen Verwertung, ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag aus der vorhergehenden Nutzung in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch eine repräsentative Bodenuntersuchung zu ermitteln. Die Probenahme, der Probenumfang zur Bestimmung der organischen Stickstoffmengen und die abschließende Vorgehensweise bei der Aufforstung im Hinblick auf den Grundwasserschutz werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.	X	X	X	X
9.2	Für die Lagerung von organischen Düngemitteln und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Nrn. 12 und 13.	X	X		
9.3	Die Lagerung von organischen Düngemitteln und Silagen ist verboten.			X	X
9.4	Das Aufbringen von Klärschlamm ist gemäß § 15 Abs. 6 AbfKlärV verboten. Hinweis: Phosphorhaltige Düngemittel aus einer Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm oder aus Klärschlammaschen dürfen nur aufgebracht werden, wenn es sich um ein nach den Bestimmungen der Düngemittelverordnung zugelassenes und in Verkehr gebrachtes Düngemittel handelt.	X	X	X	X

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Regelungen der Zone III. Zusätzlich gelten folgende Verbote:

1. Die Beweidung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April nicht zulässig. In der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September kann mit einer Besatzleistung von bis zu 90 GV-Tagen/ha je Nutzung und maximal 2 Nutzungen beweidet werden. Zur Vermeidung von Narbenschäden sind die Tränkeplätze regelmäßig zu wechseln. Zur Verteilung der Exkremente und zur Anregung des Neuaustriebs ist die Fläche nach jedem Weidegang durch Abschleppen oder Nachmähen sorgfältig zu pflegen, soweit es die Geländetopographie zulässt. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird.;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigkompost (Rottegrad IV und höher);
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen mit Ausnahme einer kurzzeitigen ordnungsgemäßen Zwischenlagerung von Ballensilage.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
10. zur Ermittlung der $N_{\min}$ -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die maschinelle Entnahme von Bodenproben - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.

§ 11

Befreiung

- (1) Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zulassen. Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.
Keiner gesonderten Befreiung bedürfen zudem durch Planfeststellungsbeschluss bereits zugelassene Handlungen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 8 dieser Verordnung genannten Ver- und Gebote und Handlungspflichten sowie die in § 10 genannten Duldungspflichten können nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

Die Regelungen der §§ 7 und 8 dieser Verordnung treten erst am 01.01.2027 in Kraft.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung (Gz.: RPKS - 31.2-79 j 631/162-2018/7; WSG-ID 631-162) tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

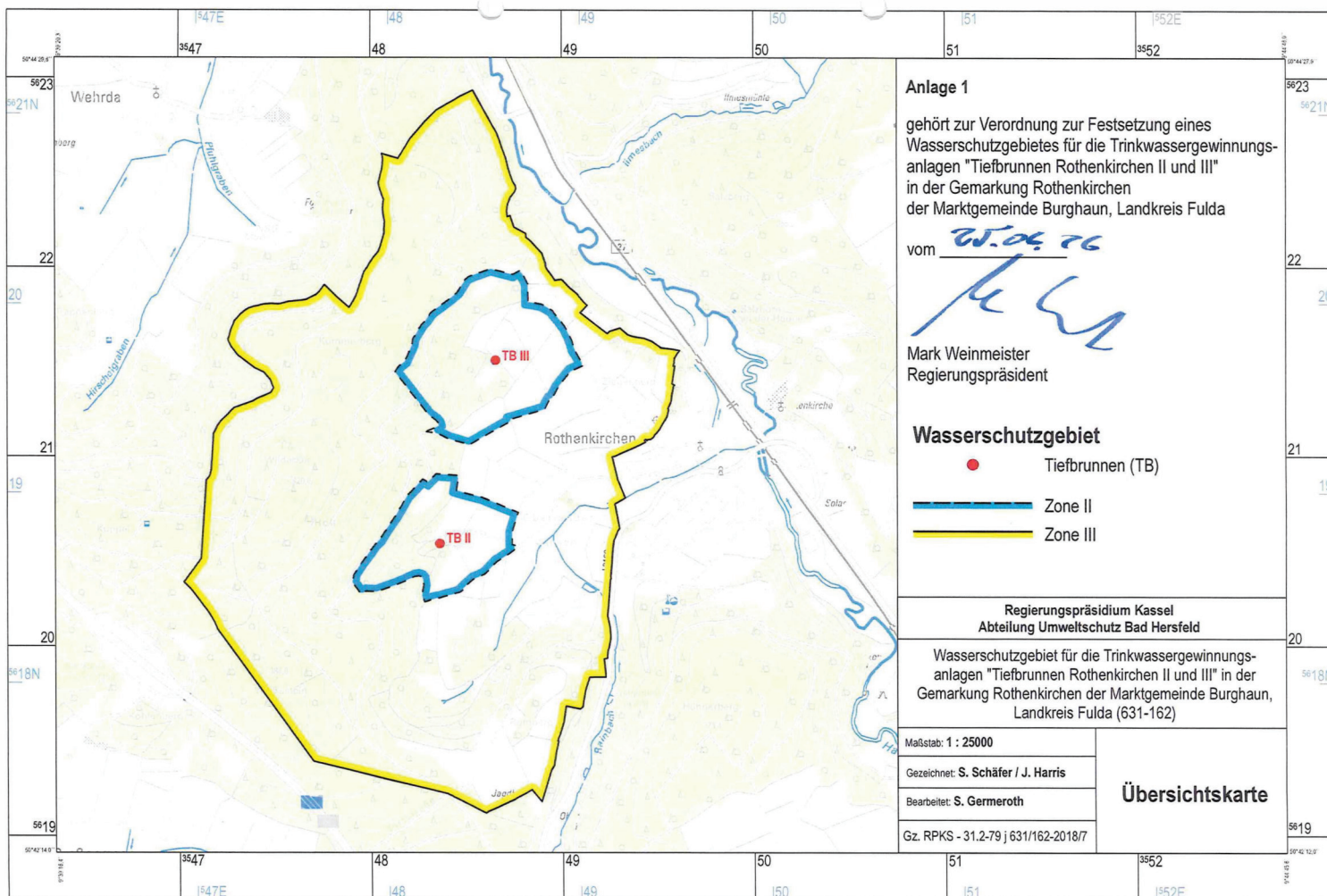
Bad Hersfeld, den

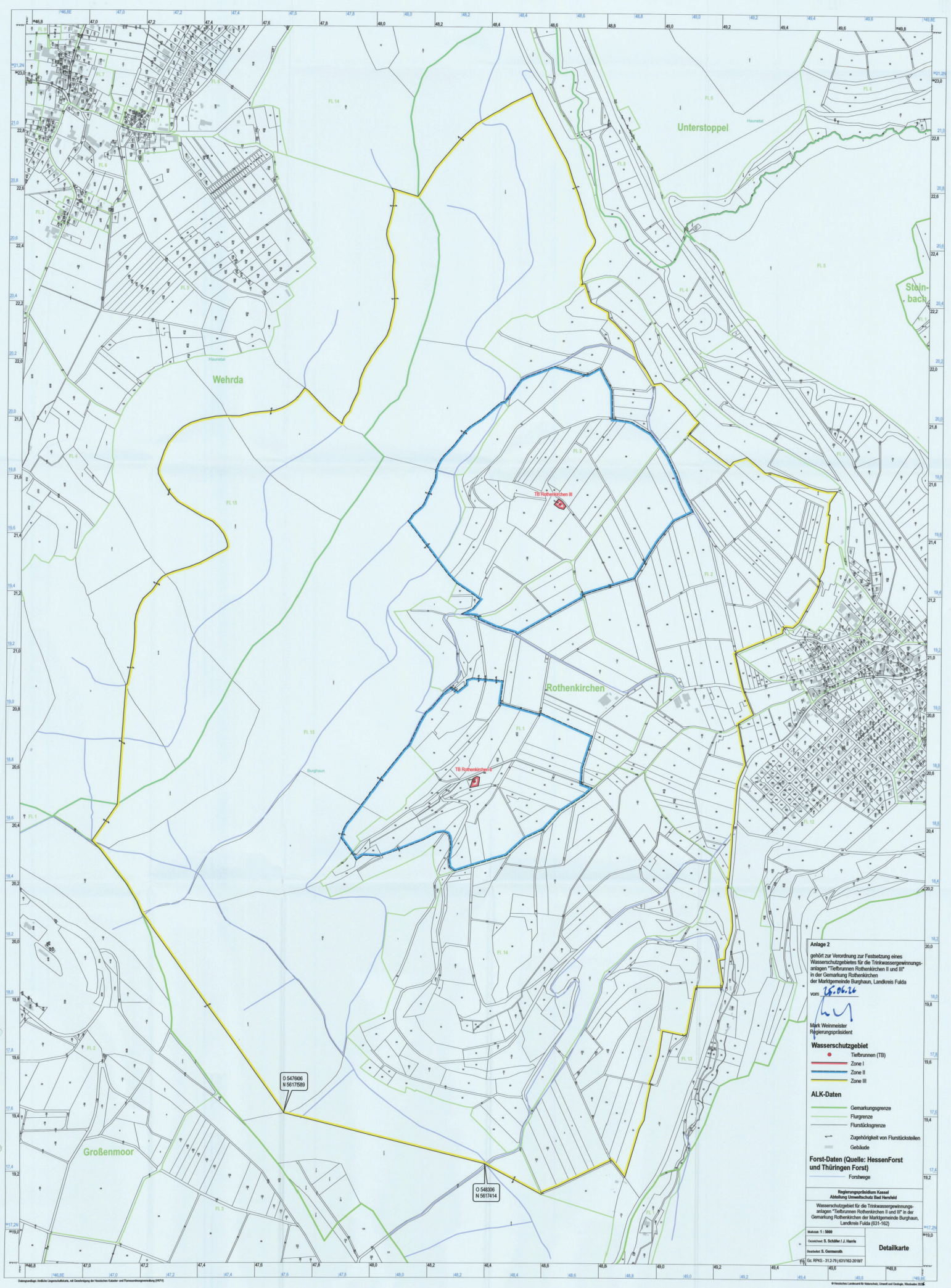
25.06.20

Regierungspräsidium Kassel



Mark Weinmeister
Regierungspräsident





Anlage 2
gehört zur Verordnung zur Festsetzung eines
Wasserschutzbereiches für die Trinkwassergewinnungs-
anlagen "Tiefbrunnen Rothenkirchen II und III"
in der Gemarkung Rothenkirchen
der Marktgemeinde Burghausen, Landkreis Fuldä
vom 16.06.2016

Mark Weinmeyer
Regierungspräsident

Wasserschutzbereich
• Tiefbrunnen (TB)
— Zone I
— Zone II
— Zone III

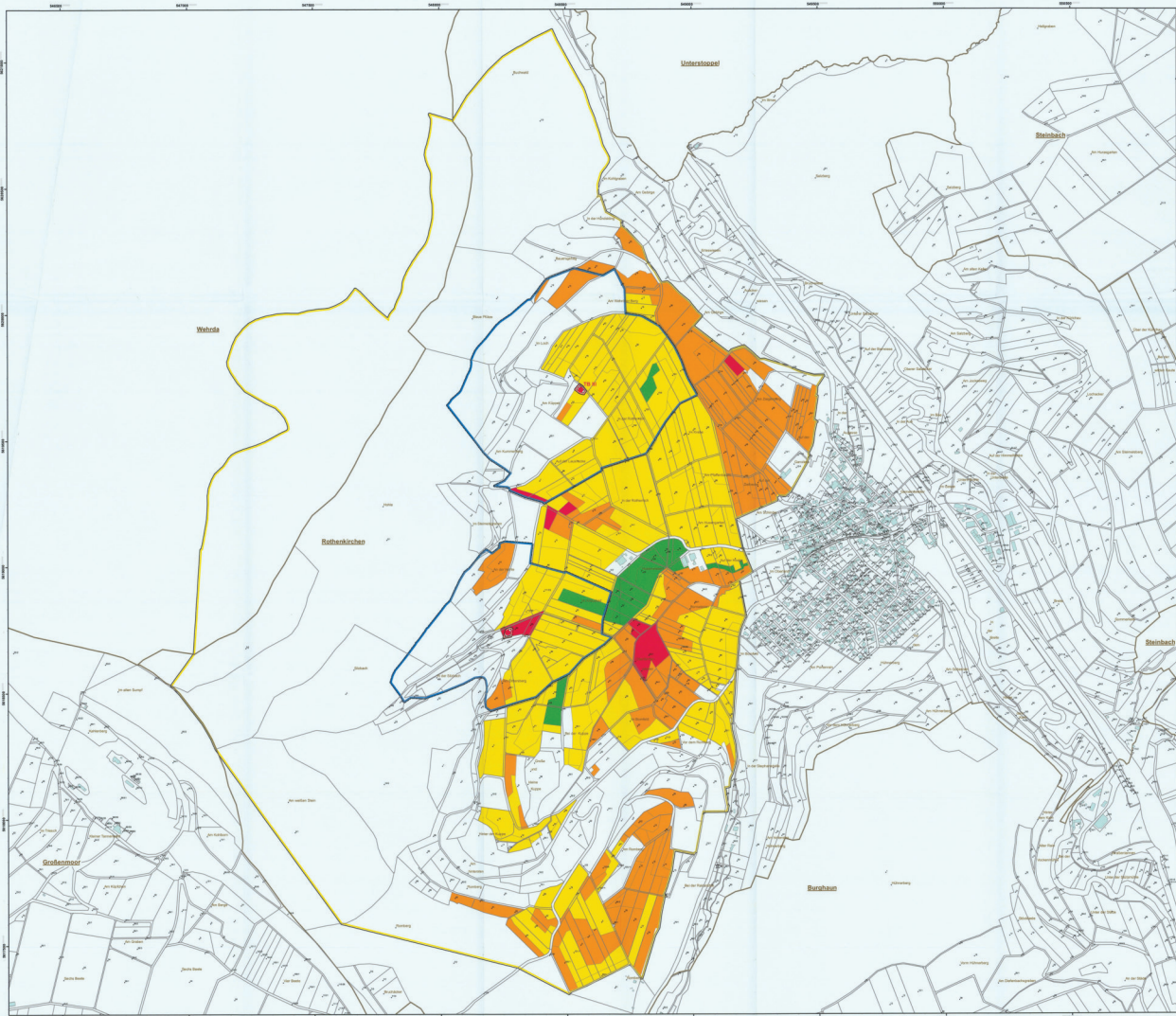
ALK-Daten
— Gemarkungsgrenze
— Flurgrenze
— Flurstücksgrenze
— Zugehörigkeit von Flurstücksteilen
— Gebäude

**Forst-Daten (Quelle: HessenForst
und Thüringen Forst)**
— Forstwege

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz Bad Hersfeld
Wasserschutzbereich für die Trinkwassergewinnungs-
anlagen "Tiefbrunnen Rothenkirchen II und III" in der
Gemarkung Rothenkirchen der Marktgemeinde Burghausen,
Landkreis Fuldä (521-162)

Karte: 1:5000
Gezeichnet: S. Schäfer / J. Hahn
Bearbeitet: S. Gensselsch
GL: NPS: 31-79 (52162-2016)

Detailkarte



Anlage 1:
gemäß der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzbereichs für die
Trinkwassergewinnung, Teilbereichs Rotenbach II und III
in der Gemeinde Burgheim, Landkreis Fulda
vom 14. 12.

Wasserschutzbereich
Regelungsgebiet

Legende

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

Wasserschutzbereich

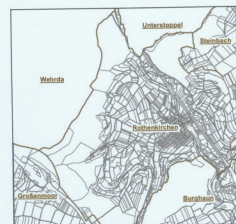
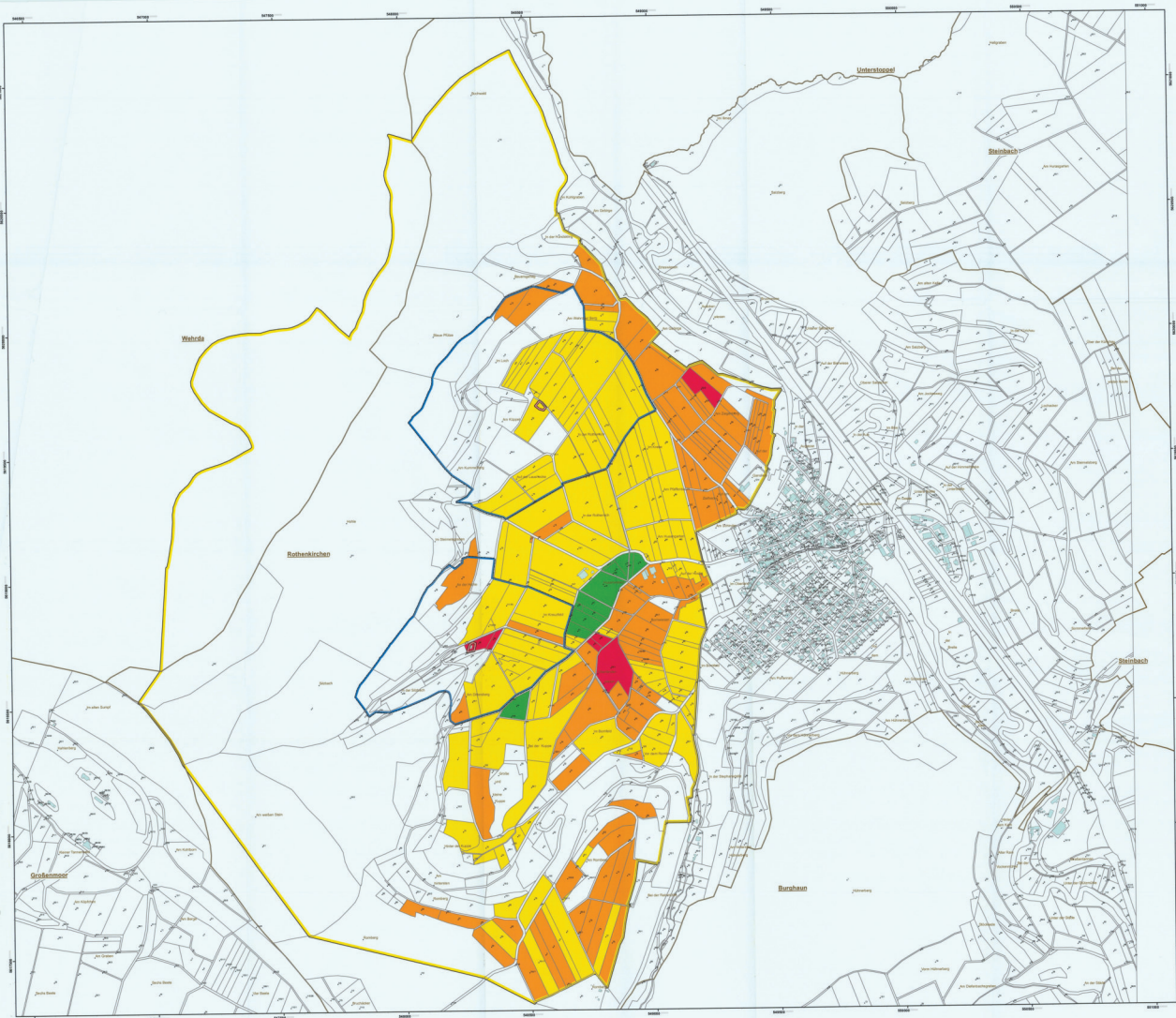
Karte der potenziellen
Nitraustragsgefährdung der Böden
auf Basis der BFDL, mit den
Änderungen aus der Überprüfung
der Bodenschätzung

Erstellung eines Wasserschutzbereichs für die Trinkwasser-
gewinnung, Teilbereichs Rotenbach II und
III in der Gemeinde Burgheim, Landkreis Fulda

Projektbearbeitung: A. Ruck
Digitale Bearbeitung: M. Schiller
Koordinatensystem: UTM ETW58
Datum: 11.03.2020 Maßstab: 1:5.000

IGLU
Geoinformationssysteme

1: 35 73 140



Anlage 4
 gemäß der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzbereichs für die
 Untereinheit des Wasserschutzbereichs "Hochwasser-Rothenschanz 8 und 10"
 im Bereich des Wasserschutzbereichs des Managementplans Burgdorf, Landkreis Fulda
 vom 15.03.2020

Legende

Wasserschutzbereich

- Wasserschutzbereich
- Wasserschutzbereich
- Wasserschutzbereich
- Wasserschutzbereich
- Wasserschutzbereich

Nitratausstragsgefährdung

- Niedrig
- Mittel
- Hoch

Karte der mittleren potenziellen Nitratausstragsgefährdung. Bezug: Katasterparzellen

Festsetzung eines Wasserschutzbereichs für die Trinkwasser-
 gewinnungsgewässer "Hochwasser-Rothenschanz 8 und 10"
 der Marktgemeinde Burgdorf, Landkreis Fulda

Projektbearbeitung: A. Ritz
 Layout: Bearbeitung: H. Schiller
 Koordinaten: UTM 49Q UTM 49Q
 Datum: 15.03.2020 Maßstab: 1:5.000

IGLU
 Ingenieurbüro für Geodäsie und Vermessung